

Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. I.

Nr. 25.

29. Mai 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einkaufungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1857.

(Vom 19. April 1858.)

Tit. I

Unserer dritten Amtsperiode letzter Jahrgang, über welchen uns die Pflicht der Rechenschaft obliegt, gewährt uns eben so wenig wie die vorangehenden die Veranlassung zu reichhaltigen und Interesse erregenden Bemerkungen. Die Sphäre unserer Thätigkeit beschränkt sich wesentlich auf die Ausübung des Richteramtes, und auch hier wird uns selten das Vergnügen zu Theil, mit der Beurtheilung streitiger Rechtsfragen uns befassen zu können. Expropriationsanstände und Heimathlosenstreitigkeiten bilden das stets wiederkehrende Object unserer Entscheidungen, und sie würden im Berichtsjahre das ausschließliche gewesen sein, wären wir nicht in zwei Forderungsstreitigkeiten als prorogierter Gerichtsstand angerufen worden.

Wir hielten während des Jahres 1857 unsern Zusammentritt zu vier verschiedenen Malen, und erledigten in 24 Sitzungen, wovon die zwei letzten theils der Prüfung des Protocolls des abtretenden, theils der Constatuirung des neuen Gerichts gewidmet waren, 53 Prozeß-Angelegenheiten.

Unter diesen befanden sich:

- 47 Rekurse über Entscheidungen der schweizerischen Schatzungscommissionen in Expropriationen,
- 4 Heimathlosen-Fälle,
- 2 reine Civil-Streitigkeiten.

53

Von den beanstandeten erstinstanzlichen Urtheilen über die für die Enteignung von Grundeigenthum Behufs des Eisenbahnbaues zu leistende Entschädigung betrafen:

Bundesblatt. Jahrg. X. Bd. I.

55

- 12 die Nordostbahn,
- 12 „ Westbahn,
- 11 „ Eisenbahn für den industriellen Jura,
- 6 „ Südostbahn, resp. die vereinigten Schweizerbahnen,
- 4 „ Lyon-Genève-Bahn,
- 2 „ Centralbahn.

47

Die Rekurse wurden folgender Maaßen erledigt:

- 13 durch Abweisung der erhobenen Klage,
- 11 „ Zuerkennung erhöhter Entschädigungen,
- 11 „ Anordnung eines neuen Untersuchs,
- 12 „ gütliche Ausgleichung, welche noch im Stadium der Anhängigkeit der Prozesse vor unserm Tribunale größtentheils unter Mitwirkung des Instruktions-Richters erfolgte.

47

Das unterm 18. Juli 1857 neu erlassene Gesetz hat nämlich die Consequenz, daß — mit wenigen Ausnahmen — unsere Behörde der schließlichen Entscheidung in Rekursen enthoben wird, und daß die Partheien in der Regel auf Grundlage des ihnen mitgetheilten neuen Experten-Befunds unter einander sich verständigen. Wir sahen uns daher veranlaßt, zu beschließen und im Wege der Circular-Weisung den sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts insbesondere mitzutheilen, daß neben den Kosten des Augenscheins und der Expertise auch für diejenigen des Instruktions-Verfahrens von den Partheien Vorschüsse erhoben, und daß beim allfälligen Abschlusse von Vergleichen sämmtliche Gebühren und Kosten in Anrechnung gebracht werden sollen, so daß keine fernere Belastung der Bundeskasse statt finde. In soweit Abstandserklärungen an unser Präsidium vor den Gerichtssitzungen nicht so rechtzeitig erfolgen, daß die in der Tagesordnung eintretende Lücke nicht wieder ausgefüllt werden kann, wird auch jederzeit den vom Prozesse zurücktretenden Partheien die Bezahlung eines mäßigen Gerichtsgeldes auferlegt.

Von den vier Heimathlosen-Streitigkeiten bezweckten drei die Einbürgerung von Personen. In einem Prozesse zwischen den Cantonen Bascht und Wallis wurde dem ersten Stande die bürgerrechtliche Versorgung von 4 Personen zur alleinigen, in einem solchen zwischen Solothurn und Bern die Einbürgerung einer Person beiden Ständen zur gemeinschaftlichen Pflicht gemacht; in dem dritten Falle hatten Unterwalden o. d. W. 7, Zürich 3, Schwyz einer Person die Aufnahme zu gestatten, und wurde der Canton Glarus von jeder dießfälligen Obliegenheit freigesprochen. Der vierte Fall war nicht eigentlich ein Streit über Heimathlose, vielmehr ein aus der vom Bundesrath angeordneten provisorischen Duldung solcher Personen hervorgegangener Forderungsanstand. Auf die Klageführung des Cantons Basel-Landschaft gegen die Regierung des Cantons Luzern mußte

nämlich darüber grundsätzlich entschieden werden, wer die Kosten zu tragen habe, welche von dem Zeitpunkte des Beginns der provisorischen Duldung bis zur bundesgerichtlichen Urtheilsfällung aus dem Grunde der Verpflegung von Heimathlosen erwachsen. Wir giengen nun von der Rechtsansicht aus, daß unsere Erkenntnisse in Heimathlosen-Fällen den dadurch betroffenen Cantonen nur Verbindlichkeiten für die Zukunft, nicht aber auch rückwärts gehende Pflichten auferlegen, und wir erblickten eine wesentliche Unterstützung dieses unsers Befundes darin, daß der Bundesrath in seinen provisorischen Maaßnahmen an die Beobachtung bestimmter Vorschriften gebunden ist, was ganz bedeutungslos gewesen wäre, sofern unter allen Umständen der einbürgerungspflichtige Canton auch die Kosten der provisorischen Duldung zu übernehmen gehalten sein sollte; daß ferner, wenn die Erfüllung einer derartigen Pflicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hätte, er sicherlich, sei es in §. 4 oder in §. 8 des Bundesgesetzes vom 3. December 1850, die Veranlassung gefunden hätte, denselben auszusprechen, und daß endlich eine ziemlich entschiedene Praxis mit unserer Auffassung im Einklange stand.

In den beiden Rechtsfällen, in welchen unsere Behörde als prorogierter Gerichtsstand zu funktionieren berufen ward, handelte es sich um eine Klage der Einwohner-Gemeinde der Stadt Luzern gegen die dortige Corporations-Verwaltung, betreffend die Mitverpflichtung der Letztern zum Bau und Unterhalt aller gedeckten und ungedeckten Brücken in der Stadt Luzern, und sodann um eine Entschädigungs-Ansprache der Stadt Zürich gegen die Regierung des Cantons gleichen Namens, veranlaßt durch die nach Art. 56 des eidgenössischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 dekretierte Aufhebung aller verbindlichen Kauf- und Waaghaus-Gebühren.

Mit Beziehung auf die von Ihnen an uns gerichtete Einladung, auf beförderliche Erledigung des zwischen den Cantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt anhängigen Postentschädigungs-Prozesses ernstlich Bedacht zu nehmen, haben wir an den Instruktions-Richter sofort die geeigneten Weisungen ergehen lassen; es gelang demselben, die dem Altkenschluß entgegen gestandenen Schwierigkeiten, die hauptsächlich in der Auffindung tüchtiger Experten beruhten, zu überwinden, und es trat dann eine solche Förderung im Vorverfahren ein, daß die gerichtlichen Verhandlungen über den Rechtsstreit schon auf den 4. und 5. December v. J. angeordnet werden konnten, und daß nur ein Dilations-Gesuch der Partheien den jetzt erfolgten Endentscheid verzögerte.

Es ist bei unserer Behörde noch ein Postentschädigungs-Streit zwischen dem Canton Uri und dem Bunde seit 25. Juli 1853 anhängig. Die Gründe der verzögerten Beurtheilung desselben beruhen auf zwei Reform-Gesuchen und zahllosen Dilations-Begehren beider streitenden Partheien.

Im Gebiete der Strafsjustiz wurde lediglich das Cassations-Gericht für kurze Zeit beschäftigt, um über die Zulässigkeit des Recurses gegen ein in Zollsachen durch das Tessin'sche Obergericht erlassenes Strafkenntniß zu

urtheilen. Wegen Versäumniß der gesetzlich gegebenen Nothfrist durch den Recurrenten wurde das Cassations-Gesuch als unstatthaft verworfen.

Die übrigen für Handhabung der eidgenössischen Strafrechtspflege aufgestellten Beamteten traten nicht in amtliche Thätigkeit.

Wir schließen hiemit diesen unsern Bericht mit der erneuerten Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 19. April 1858.

Der Präsident des Bundesgerichts:

Dr. J. J. Blumer.

Der Bundesgerichtsschreiber:

Labhardt.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 21. Mai 1858.)

Mit Schreiben vom 14. d.ief machte Herr Professor Marchand in Zürich dem Bundesrathe die Anzeige, daß er die ihm unterm 8. d. M. übertragene Mission in Sachen der Hochgebirgswaldungen (siehe Seite 522 hievon) aus Gesundheitsrücksichten nicht übernehmen könne.

An seiner Stelle, und auf dessen Vorschlag, wurde dann gewählt Herr Forstinspektor Alb. Davall, in Bivis, Kts. Waadt.

Der Bundesrath hat sein Post- und Baudepartement ermächtigt,

- 1) den Nachteilmagenkurs Basel-Luzern vom 15. Juni nächstkünftig an aufzuheben;
- 2) für die Dauer der Sommermonate zwischen Interlaken und Weissenburg über Spiezwyler und Wimmis einen neuen Postkurs zu erstellen.

(Vom 26. Mai 1858.)

Einem Wunsche des königl. belgischen Ministeriums des Innern entsprechend, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

Bericht des schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1857. (Vom 19. April 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1858
Date	
Data	
Seite	597-600
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 489

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.